

Allgemeine Mietbedingungen

Transporte

- Alle Transporte hin und zurück sind im Mietpreis nicht inbegriffen.
- Der Vermieter hat einen Überlandanhänger zur Verfügung. Beim Demontieren wird die Metallkonstruktion im Normalfall auf diesen verladen.
- Auf Verlangen ist der Vermieter in der Lage den Transport auszuführen. Er übernimmt in diesem Falle das Transportrisiko; andernfalls haftet der Mieter.

Montage und Demontage

- Ein Monteur von Seiten des Vermieters für die Leitung der Montage und Demontage wird im Vertrag festgelegt. Der Mieter stellt für Montage und Demontage vier gute Hilfskräfte zur Verfügung. Diese sind verpflichtet, auch beim Ab- und Aufladen des Materials behilflich zu sein.
- Sollte die normalerweise benötigte Zeit für Montage und Demontage durch Verschulden des Mieters oder durch höhere Gewalt wesentlich überschritten werden, müssten wir die zusätzliche Arbeitszeit unseres Monteurs verrechnen.

Versicherungen

- Die Festhalle ist vom Vermieter gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Alle anderen Versicherungen (wie Unfall, Haftpflicht, Diebstahl) sind Sache des Mieters.

Verrechnung

- Die im Mietvertrag aufgeführten Leistungen werden erst nach Demontage der Anlage fakturiert.

Zahlung

- 10 Tage nach Erhalt der Rechnung netto ohne jeglichen Abzug.

Diverses

- Der Mieter verpflichtet sich, zu dem ihm zur Miete überlassenen Material Sorge zu tragen. Für jeden Verlust oder jede Beschädigung von Material und Einrichtung haftet der Mieter vollumfänglich, sie werden ihm belastet. Die Reinigung stark verschmutzter Blachen muss in Rechnung gestellt werden (CHF 1.50 l m²). Für die Dekoration der Zelte dürfen keine abfärbenden Materialien verwendet werden (z.B. Krepp-Papier). Für Schäden die infolge Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Mieter.
- Ferner ist das Grillieren innerhalb der Festhalle untersagt. Wird die Festhalle in der Nähe eines Schulhauses oder direkt beim Schulhaus aufgestellt, so ist die Lehrerschaft zu informieren, dass das Betreten durch Schulkinder für die sich im Bau oder Abbruch befindliche und die für das Fest bereitstehende Festhalle strengstens untersagt ist. Für Unfälle wird jegliche Haftung abgelehnt.
- Tritt der Mieter nach Unterzeichnung vom Vertrag zurück, kommt er für die Unkosten, welche dem Vermieter entstehen in voller Höhe auf.

Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist in jedem Falle der Sitz des Vermieters. Diese Bestimmungen bilden einen verbindlichen Teil des Mietvertrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Miet- und Werkvertrag.